

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3163K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EXTENDED COVERAGE- BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Selbstbehalt
4. Höchstentschädigung
5. Besonderes Kündigungsrecht

1. Vertragsgrundlagen

Die nachstehend angeführten Gefahren sind nur unter der Voraussetzung versichert, wenn eine Allrisk-Betriebsunterbrechungsversicherung für dasselbe Risiko beim Versicherer besteht.

Die Deckung für diese zusätzlichen Gefahren teilen das rechtliche Schicksal des Allrisk-Betriebsunterbrechungsvertrags sowie der beantragten Bausteine, insbesondere erlischt sie, wenn einer dieser Vertragsbestandteile erlischt.

Wenn oder soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
- BetriebsAllrisk-Versicherungsbedingungen (BAVB),
- Zusatzbedingungen für die Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung des Art. 10 der BetriebsAllrisk-Versicherungsbedingungen (BAVB) gelten als versicherte Gefahren im Sinne der jeweiligen Besonderen Bedingungen auch

- Schäden durch Erdbeben
(im Sinne der Besonderen Bedingungen für die EC-Deckung – Erdbeben),
- Schäden durch Unbenannte Gefahren
(im Sinne der Besonderen Bedingungen für die EC-Deckung – Unbenannte Gefahren),

sofern dieser entsprechende Baustein in dieser Police versichert ist.

3. Selbstbehalt

3.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadensereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens **den auf der Police dokumentieren Selbstbehalt.**

3.2 Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Schadensereignis.
Es wird somit nur ein Selbstbehalt in Anrechnung gebracht.

4. Höchstentschädigung

Jede der versicherten Gefahren ist mit dem vertraglich vereinbarten und **auf der Police dokumentierten Betrag der Höchstentschädigung** begrenzt.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

5. Besonderes Kündigungsrecht

5.1 Gegenständliche Zusatzversicherung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

5.2 Die Kündigung dieser Zusatzversicherung berechtigt nicht zur Kündigung des BetriebsAllrisk-Vertrags.